

DIN ISO 22320

ICS 03.100.01

Einsprüche bis 2017-12-06

Entwurf

**Sicherheit und Resilienz –
Gefahrenabwehr –
Leitfaden für Organisation der Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen
(ISO/DIS 22320:2017);
Text Deutsch und Englisch**

Security and resilience –
Emergency management –
Guidelines for incident response (ISO/DIS 22320:2017);
Text in German and English

Sécurité et résilience –
Gestion des urgences –
Exigences des opérations des secours (ISO/DIS 22320:2017);
Texte en allemand et anglais

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-10-06 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an fnfw@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 55 Seiten

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)

Inhalt

	Seite
Nationales Vorwort.....	4
Nationaler Anhang NA (informativ) Literaturhinweise	4
Vorwort	5
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich.....	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Grundlagen.....	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Ethik	8
4.3 Einheitlichkeit der Führung	8
4.4 Zusammenarbeit.....	8
4.5 Allgemeingültigkeit	8
4.6 Risikomanagement	8
4.7 Vorbereitungsmaßnahmen	8
4.8 Informationsaustausch.....	8
4.9 Sicherheit.....	8
4.10 Flexibilität	8
4.11 Menschliche und kulturelle Faktoren.....	8
4.12 Fortlaufende Verbesserung.....	8
5 Führung bei Schadensereignissen.....	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Führungsprozess	9
5.2.1 Allgemeines	9
5.2.2 Unterschiedliche Sichtweisen	11
5.2.3 Bedeutung des Faktors Zeit	12
5.2.4 Vorausschauendes Handeln	12
5.3 Führungsstruktur	12
5.3.1 Allgemeines	12
5.3.2 Funktionen und Verantwortlichkeiten.....	13
5.3.3 Aufgaben der Führung;.....	14
5.3.4 Ressourcen der Führung.....	15
6 Zusammenarbeit.....	15
6.1 Allgemeines	15
6.2 Voraussetzungen für das Erreichen von Koordination und Kooperation.....	16
6.2.1 Anwenden eines einheitlichen Führungsprozesses	16
6.2.2 Gesamtheitliche Betrachtung.....	16
6.2.3 Gemeinsames Lagebild	16
6.2.4 Aufbau der Kommunikation	17
6.2.5 Festlegen gemeinsamer Entscheidungen	17
6.3 Entwickeln und Umsetzen von Verfahren zur Zusammenarbeit.....	17
6.3.1 Allgemeines	17
6.3.2 Vereinbarungen	17
6.3.3 Technische Ausrüstung	18

Anhang A (informativ) Zusätzlicher Leitfaden zur Zusammenarbeit.....	19
A.1 Gesamtheitliche Betrachtung	19
A.2 Unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigen	19
A.3 Entwickeln und Umsetzen von Verfahren zur Zusammenarbeit.....	20
A.4 Entwickeln und Umsetzen der Koordination.....	20
A.5 Kommunikation	20
A.5.1 Allgemeines	20
A.5.2 Aufbau der Kommunikation.....	21
Anhang B (informativ) Ergänzender Leitfaden zur Führungsstruktur	22
B.1 Allgemeines	22
B.2 Befehlskette und Einheitlichkeit der Führung	22
B.3 Gemeinsame/einheitliche Führung.....	22
B.4 Leitungsspanne	22
B.5 Vorbereitete Einsatzabschnitte und Einrichtungen	22
B.6 Ressourcenmanagement	23
Anhang C (informativ) Beispiele für Aufgaben der Führung.....	24
C.1 Einsatzleitung	24
C.2 Information der Öffentlichkeit.....	24
C.3 Verbindungspersonen	24
C.4 Fachkundige Berater/Ansprechpartner	24
C.5 Operative Planung und Leitung.....	24
C.6 Lagedarstellung	24
C.7 Logistik.....	25
C.8 Personal	25
C.9 Informations- und Kommunikationstechnologieunterstützung	25
C.10 Finanzen/Verwaltung	25
C.11 Erkenntnisse und Untersuchungen	25
Anhang D (informativ) Schadensabwehrplanung.....	27
D.1 Allgemeines	27
D.2 Elemente des Plans	27
Anhang E (informativ) Beispiel einer Führungsstruktur bei Schadensereignissen.....	29
Literaturhinweise.....	30

Nationales Vorwort

Dieser Norm-Entwurf ist die Übernahme des Internationalen Norm-Entwurfs ISO/DIS 22320:2017, der unter Mitwirkung der deutschen Experten des Arbeitsausschusses NA 031-05-01 AA „Technische Normen für die zivile Sicherheit“ im DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im internationalen Unterkomitee ISO/TC 292/WG 1 „Terminology“ erarbeitet wurde.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 22300 siehe DIN EN ISO 22300

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 22300, *Sicherheit und Schutz des Gemeinwesens — Terminologie*

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsorganisationen (ISO Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Themen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC-Direktiven, Teil 1 beschrieben. Es sollten insbesondere die unterschiedlichen Annahmekriterien für die verschiedenen ISO Dokumentenarten beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC Direktiven Teil 2 erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Einzelheiten zu Patentrechten, die während der Erarbeitung des Dokumentes identifiziert werden, werden in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der erhaltenen Patentdeklarationen (siehe www.iso.org/patents) angegeben.

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname dient nur zur Unterrichtung der Anwender und bedeutet keine Anerkennung.

Eine Erläuterung zum freiwilligen Charakter von Normen, der Bedeutung ISO spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen, sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT) berücksichtigt, enthält der folgende Link www.iso.org/iso/foreword.html.

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 292, *Security and resilience*, erarbeitet.

Einleitung

In den vergangenen Jahren gab es viele Katastrophen natürlichen oder menschlichen Ursprungs sowie andere schwerwiegende Schadensereignisse, welche die Wichtigkeit einer Schadensabwehr für den Schutz von Leben, für die Verringerung von Verletzungen und Schäden sowie für das Aufrechterhalten der gesellschaftlichen Grundstrukturen gezeigt haben.

Derartige Funktionen umfassen Gesundheit, Telekommunikation, Wasser- und Nahrungsmittelversorgung sowie Zugang zu Elektrizität und Brennstoff. Während in der Vergangenheit eine Befassung mit Aspekten einer Schadensabwehr auf nationaler oder regionaler Ebene bzw. innerhalb einzelner Organisationen erfolgte, besteht gegenwärtig und zukünftig ein Bedarf für einen multinationalen und organisationsübergreifenden Ansatz. Dieser Bedarf wird weltweit durch die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Regierungen, Nichtregierungsorganisationen (NGO, en: non-governmental organization), zivilen Hilfsorganisationen (CSO, en: civil society organization) und der Privatwirtschaft bestimmt.

Dieses Dokument enthält einen Leitfaden für Organisationen zur Verbesserung ihres Einsatzes bei sämtlichen Arten von Schadensereignissen (z. B. Unglücke, Krisen, Störungen und Katastrophen). Die zahlreichen Führungsaufgaben bei der Schadensabwehr sind häufig zwischen Organisationen und Behörden, sowie mit der Privatwirtschaft, regionalen Organisationen und Regierungen verzahnt und berühren unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche. Deshalb besteht die Notwendigkeit, sämtlichen Beteiligten eine Hilfestellung zu geben, wie die Führung in der Schadensabwehr vorzubereiten und zu verwirklichen ist.

Die organisations-, regionen- oder grenzüberschreitende Hilfe während der Schadensabwehr soll für die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung geeignet und kultursensibel sein. Daher ist, soweit möglich, eine Beteiligung der verschiedensten Interessenvertreter, in Abhängigkeit von ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, bei der Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes zur Schadensabwehr anzustreben. Einbezogene Organisationen benötigen die Fähigkeit, einen gemeinsamen Ansatz über geographische, politische und organisationseigene Grenzen hinweg zu erzielen.

Dieser Leitfaden kann durch alle Organisationen angewandt werden, die für die Vorbereitung oder Abwehr von Schadensereignissen auf lokaler, regionaler, nationaler und möglicherweise internationaler Ebene verantwortlich sind, einschließlich derjenigen, die:

- a) für die Vorbereitung auf Schadensereignisse verantwortlich sind oder dabei mitwirken;
- b) die Führung und Leitung bei der Schadensabwehr inne haben;
- c) für die Kommunikation und die Interaktion mit der Öffentlichkeit verantwortlich sind;
- d) im Bereich der Schadensabwehr forschen.

Organisationen profitieren von einem gemeinsamen Ansatz bei der Führung im Schadensfall, weil dieser die Zusammenarbeit ermöglicht sowie einheitliche und abgestimmte Maßnahmen zwischen Organisationen sicherstellt.

Die meisten Ereignisse sind lokaler Art und werden auf örtlicher, kommunaler, regionaler, bezirklicher oder nationaler Ebene geführt und gesteuert.

Faktoren, wie erhöhte Urbanisierung, Abhängigkeiten und Verflechtungen von kritischer Infrastruktur, sozioökonomischen Entwicklungen, Veränderungen der Umwelt, Tier- und Humankrankheiten und die weltweit erhöhten Ströme von Menschen und Gütern haben das Potential für Störungen und Katastrophen, die geographische und politische Grenzen überschreiten, gesteigert und beeinflussen die Anforderungen an die Schadensabwehr.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument enthält Leitlinien für die Organisation der Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen, einschließlich:

- der Grundsätze, welche die Bedeutung der Führung bei Schadensereignissen kommunizieren und ihren Zweck erklären;
- der Kernkomponenten der Führung bei Schadensereignissen, einschließlich des Prozesses und der Struktur, die sich auf Funktionen und Verantwortlichkeiten, Aufgaben und das Ressourcenmanagement beziehen;
- der Zusammenarbeit durch gemeinsame Ausrichtung und Kooperation.

Dieser Leitfaden ist durch jede Organisation anwendbar, die sich mit der Reaktion auf Schadensfälle jeder Art und jedes Ausmaßes befasst.

Dieser Leitfaden kann sowohl durch eine einzelne Organisation mit einer eigenen Organisationsstruktur angewandt werden, als auch durch zwei oder mehr Organisationen, die sich zur Zusammenarbeit entschließen, unabhängig davon, ob sie ihre eigene Organisationsstruktur weiterhin beibehalten oder eine gemeinsame Organisationsstruktur verwenden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 22300, *Security and resilience — Terminology*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO 22300.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online browsing platform: unter <http://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: unter <http://www.electropedia.org/>

ANMERKUNG Alle in ISO 22300 enthaltenen Begriffe sind unter der ISO-Plattform unter folgendem Link verfügbar: www.iso.org/obp.

4 Grundlagen

4.1 Allgemeines

Eine Organisation, die mit einem Schadensereignis befasst ist, erfüllt die Führungsziele indem sie den folgenden Grundsätzen Rechnung trägt (4.2 bis 4.11).

4.2 Ethik

Die Führung bei Schadensereignissen respektiert den Vorrang des menschlichen Lebens und der menschlichen Würde durch Neutralität und Unparteilichkeit.

4.3 Einheitlichkeit der Führung

Die Führung bei Schadensereignissen erfordert, dass jede in einer beteiligten Organisation mitwirkende Person gegenüber einer vorgesetzten Person Bericht erstattet.

4.4 Zusammenarbeit

Die Führung bei Schadensereignissen erfordert, dass Organisationen zusammenarbeiten.

ANMERKUNG Für zusätzliche Informationen siehe Abschnitt 6.

4.5 Allgemeingültigkeit

Die Führungsorganisation berücksichtigt sowohl natürliche als auch vom Menschen verursachte Schadensereignisse.

4.6 Risikomanagement

Schadensabwehr beruht auf Risikomanagement.

ANMERKUNG ISO 31000 enthält einen Leitfaden zu Risikomanagement.

4.7 Vorbereitungsmaßnahmen

Die Führung bei Schadensereignissen erfordert Vorbereitungsmaßnahmen.

4.8 Informationsaustausch

Die Führung bei Schadensereignissen erfordert den Austausch von Informationen und Einschätzungen.

4.9 Sicherheit

Die Führung bei Schadensereignissen betont die Wichtigkeit der Sicherheit sowohl der Einsatzkräfte als auch der Betroffenen.

4.10 Flexibilität

Die Führung bei Schadensereignissen ist flexibel und aufwuchsfähig. Entscheidungen werden auf der untersten geeigneten Leitungsebene getroffen.

4.11 Menschliche und kulturelle Faktoren

Die Führung bei Schadensereignissen trägt menschlichen und kulturellen Faktoren Rechnung.

4.12 Fortlaufende Verbesserung

Die Führung bei Schadensereignissen betont das Erfordernis einer fortlaufenden Optimierung, um das Leistungsvermögen der Organisation zu steigern.

5 Führung bei Schadensereignissen

5.1 Allgemeines

Die Führung bei Schadensereignissen sollte so ausgelegt werden, dass sie eine Kombination von Einrichtungen, Ausrüstung, Personal, Verfahren und Kommunikationsverfahren integriert.

Die Führung bei Schadensereignissen basiert auf dem Verständnis, dass es bei jedem Schadensereignis bestimmte Führungsfunktionen gibt, die ausgeführt werden müssen, ungeachtet der Personenanzahl, die für die Schadensabwehr verfügbar oder damit befasst ist.

Die für die Führung verantwortliche Organisation sollte die Führung bei Schadensereignissen etablieren, einschließlich:

- a) eines Führungsprozesses (5.2);
- b) einer Führungsstruktur, die die Funktionen und Verantwortlichkeiten, die Aufgaben und die Ressourcenzuweisung (5.3) im Notfallmanagement identifiziert.

Die Organisation sollte den Führungsprozess und die -struktur dokumentieren.

5.2 Führungsprozess

5.2.1 Allgemeines

Der Führungsprozess beruht auf Zielen, die durch das Sammeln und den proaktiven Austausch von Informationen entwickelt werden, um die Lage zu beurteilen und Schadenswirkungen zu erkennen.

Die Organisation sollte Planungen erarbeiten, die folgende Aspekte berücksichtigen:

- a) Sicherheit;
- b) Kommunikation;
- c) Informationen zur Lage;
- d) ein gemeinsames Lagebild;
- e) die Führungsziele;
- f) Funktionsbereich, in dem der Einsatzplan erarbeitet wird;
- g) Zuweisen, Kontrollieren und Freigeben von Ressourcen;
- h) Beziehungen zu anderen Organisationen;
- i) Überwachen und Beurteilen der Lage;
- j) Rückführung der Ressourcen und Beendigung der Aktion;
- k) Dokumentationsleitlinien.

ANMERKUNG 1 Ein Maßnahmenplan für Schadensereignisse (mündlich oder schriftlich) umfasst Angaben zu Zielen, Strategien, Taktiken, Sicherheit, Kommunikation und Ressourcenmanagement.

ANMERKUNG 2 Rückführung der Ressourcen bedeutet, Ressourcen ihrer ursprünglichen Verwendung wieder zuzuführen bzw. in ihren ursprünglichen Status zu versetzen.

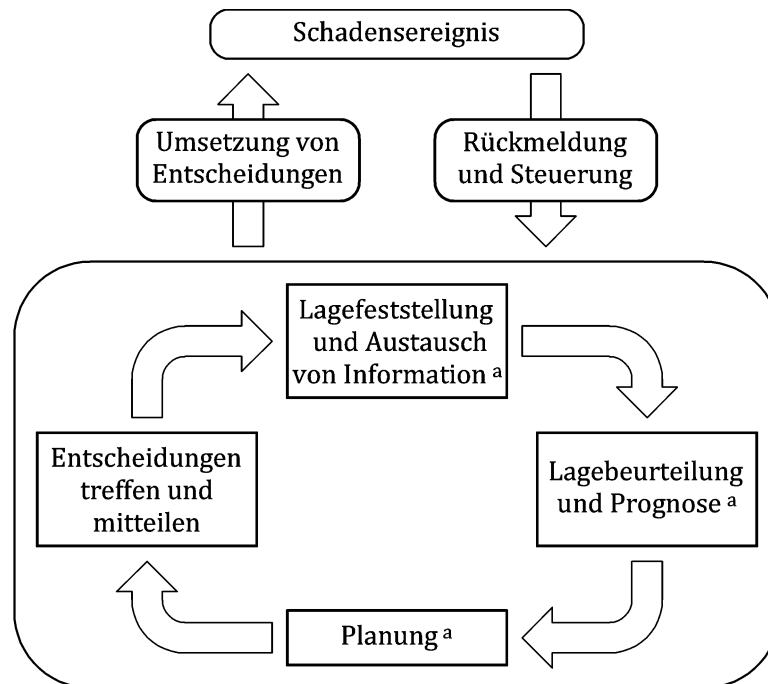
ANMERKUNG 3 Beendigung bedeutet eine förmliche Übergabe von Verantwortlichkeiten an eine andere Organisation.

Zwischen Organisationen getroffene Entscheidungen sollten, soweit sinnvoll, ausgetauscht werden. Der Führungsprozess gilt für Schadensereignisse jeden Ausmaßes (kurz-/langfristig) und sollte für alle Verantwortlichkeitsebenen, soweit sinnvoll, gelten. Bild 1 enthält ein einfaches Beispiel für den Führungsprozess.

Die Organisation muss einen Führungsprozess festlegen, der kontinuierlich abläuft und die folgenden Tätigkeiten umfasst:

- Lagefeststellung;
- Sammlung, Verarbeitung und Austausch von Informationen;
- Lagebeurteilung einschließlich Prognose;
- Maßnahmenplanung (Einsatzplanung);
- Entscheidungsfindung (Entschluss) und Kommunikation der getroffenen Entscheidungen;
- Umsetzung von Entscheidungen;
- Sammlung von Rückmeldungen und Überwachung der Umsetzung;

Der Führungsprozess darf sich nicht auf die Maßnahmen des Einsatzleiters beschränken, sondern muss für alle Personen im Team der Einsatzleitung und auf allen Verantwortlichkeitsebenen gelten. Bild 1 enthält ein einfaches Beispiel für den Führungsprozess.



^a Mit begrenztem Bedarf an Koordination mit Partnern außerhalb der Organisation

* Innerhalb der Einheiten der Gefahrenabwehr kann hier auch der Begriff „Befehlsgebung“ verwandt werden

Bild 1 — Führungsprozess

ANMERKUNG Sammeln und Austausch von Information umfasst auch Kommunikation, z. B. Warnmeldungen und Alarmer.

5.2.2 Unterschiedliche Sichtweisen

Die Organisation sollte anstreben, andere Sichtweisen zu verstehen, z. B.:

- a) innerhalb und außerhalb der Organisation;
- b) verschiedene Reaktionsszenarien;
- c) abweichende Erfordernisse;
- d) verschiedene erforderliche Maßnahmen;
- e) unterschiedliche Organisationskulturen und -ziele.

5.2.3 Bedeutung des Faktors Zeit

Die Organisation sollte:

- a) kaskadierende Wirkungen vorhersehen;
- b) die Initiative zum Handeln besser früher als später ergreifen;
- c) die Zeitpläne anderer Organisationen berücksichtigen;
- d) die Auswirkung des unterschiedlichen Zeitplans bestimmen; und
- e) den Zeitplan entsprechend anpassen.

Die Organisation sollte die kurz- und langfristigen Erfordernisse und Wirkungen berücksichtigen. Das schließt ein, vorzusehen:

- wie sich das Schadensereignis entwickeln wird;
- wann verschiedene Erfordernisse auftreten werden;
- wie lange es dauert, diesen Erfordernissen zu entsprechen.

5.2.4 Vorausschauendes Handeln

Die Organisation sollte vorausschauend:

- a) Risiken beurteilen und die Schadensabwehr anpassen, um deren Wirksamkeit zu erhöhen;
- b) voraussehen, wie sich die Schadenslage verändern kann und Ressourcen wirksam einsetzen;
- c) Entscheidungen bezüglich verschiedener Maßnahmen früh genug treffen, damit diese Entscheidungen wirksam sind, wenn sie tatsächlich benötigt werden;
- d) die Abwehrmaßnahmen früh führen und steuern;
- e) eine gemeinsame Schadensabwehr einleiten, anstatt darauf zu warten, dass Andere dies übernehmen;
- f) herausfinden, welche gemeinsamen Informationen erforderlich sind;
- g) die einbezogenen Parteien informieren und unterweisen, z. B., um neue Ressourcen aufzubauen.

5.3 Führungsstruktur

5.3.1 Allgemeines

Die Organisation sollte eine Führungsstruktur verwirklichen, um die in Bezug auf das Schadensereignis erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Führungsstruktur sollte die folgenden Grundfunktionen einschließen:

- a) Führung: Befugnis zur und Leitung der Abwehrmaßnahmen; Ziele, Struktur und Verantwortlichkeiten der Führung; Anfordern und Freigeben von Ressourcen;
- b) Planung: Sammlung, Bewertung und rechtzeitiger Austausch von Informationen und Erkenntnissen mit Bezug auf das Schadensereignis; Zustandsberichte einschließlich zugewiesener Ressourcen und Personalbestand; Entwicklung und Dokumentation von Einsatzplänen; Sammeln, Austausch und Dokumentation von Information;
- c) Einsatz: taktische Ziele, Gefährdungsminderung, Schutz von Personen, Eigentum und Umwelt; Bewältigung des Schadensereignisses und Übergang zur Wiederherstellungsphase;
- d) Logistik: Einsatzbezogene Unterstützung und Ressourcen; Einrichtungen, Transport, Betriebsmittel, Instandsetzung, Brennstoff, Verpflegungsdienstleistungen, medizinische Dienste für Einsatzkräfte, Kommunikations- und Informationstechnologieunterstützung;
- e) Finanzen/Verwaltung: Entschädigung und Ansprüche, Beschaffung, Kosten und Zeit (abhängig vom Ausmaß eines Schadensereignisses wird möglicherweise eine gesonderte Funktion Finanzen und/oder Verwaltung nicht benötigt).

Die Funktionsbereiche Planung, Einsatz, Logistik und Finanzen/Verwaltung sollten für jede Ebene der Führung berücksichtigt werden, so z. B. auch für Einsatzabschnitte und Unterabschnitte des gesamten Führungssystems.

Die Organisation sollte die Mindestanforderungen an den Personalbestand festlegen und dokumentieren, um die Führung der Gefahrenabwehr sofort einzuleiten und fortlaufend aufrechtzuerhalten.

Die Anhänge B, D und E enthalten zusätzliche Informationen und Beispiele zu einer Führungsstruktur für eine einzelne oder mehrere zusammenarbeitende Organisationen mit internen hierarchischen Strukturen.

5.3.2 Funktionen und Verantwortlichkeiten

Die Organisation sollte die Funktionen und Verantwortlichkeiten aller Mitarbeiter sowie die anzuwendenden Einsatzverfahren eindeutig festlegen.

Die Organisation kann eine einzelne Person oder ein Personengruppe benennen, mit den Verantwortlichkeiten für:

- a) die Bestimmung von Führungszielen;
- b) das Einleiten, Koordinieren und die Übernahme der Verantwortlichkeit für die gesamten Maßnahmen der Führung;
- c) das Festlegen der Organisationsstruktur, unter Berücksichtigung der Leitungsspanne;
- d) die Aufgabenzuweisung;
- e) die Aktivierung, Intensivierung, Rückführung, Beendigung;
- f) das Identifizieren rechtlicher und anderer Verpflichtungen.

5.3.3 Aufgaben der Führung;

Die Organisation sollte auf jeder Führungsebene:

- a) eine Einsatzleitung und eine interne Organisationsstruktur festlegen;
- b) Ziele festlegen;
- c) den Entscheidungsfindungsprozess festlegen;
- d) einen Maßnahmenplan erarbeiten;
- e) den Einsatzort organisieren und eine Organisationsstruktur entwickeln;
- f) die Ressourcen führen und steuern;
- g) ein gemeinsames Lagebild erarbeiten;
- h) Pläne überprüfen und modifizieren;
- i) zusätzliche Einrichtungen führen und steuern;
- j) zusätzliche Ressourcen führen und steuern;
- k) die Logistik führen und steuern;
- l) Aufzeichnungen aufbewahren.

Durch die oberste Ebene der Organisationsstruktur können ernannt werden:

- a) Sicherheitsbeauftragte(r);
- b) Beauftragte(r) für die Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Verbindungsperson(en);
- d) Fachberater;
- e) Beauftragte(r) für die Informations- und Kommunikationstechnologieunterstützung.

Anhang C enthält zusätzliche Beispiele für Aufgaben der Führung.

In Abhängigkeit vom Ausmaß des Schadensereignisses dürfen Aufgaben kombiniert werden. Bei Schadensereignissen großen Ausmaßes können zusätzliche Ressourcen benötigt oder anderen Organisationen zugewiesen werden. Auch diese Aufgaben sind für eine gemeinsame Führung in einer Führungsstruktur zwischen verschiedenen Organisationen relevant.

Die Organisation darf die Verantwortlichkeit bezüglich der Funktionen Finanzen und Verwaltung, Erkenntnisse und Untersuchungen anderen Abteilungen oder Organisationen zuweisen.

5.3.4 Ressourcen der Führung

Die Organisation sollte Ressourcen verwalten und steuern, indem sie:

- a) erforderliche Ressourcen identifiziert und quantitativ bestimmt;
- b) Ressourcen anfordert, verfolgt und zuteilt;
- c) Verfahren zur Rückführung von Ressourcen etabliert.

6 Zusammenarbeit

6.1 Allgemeines

Zusammenarbeit betrifft die Koordination und Kooperation von sowohl:

- verschiedenen Abteilungen oder Ebenen innerhalb einer einzelnen Organisation; als auch
- mehreren Organisationen untereinander.

Jede Organisation sollte eine gemeinsame Terminologie innerhalb desselben Führungsprozess verwenden, wie in Abschnitt 5 und den zusätzlichen Empfehlungen der nachfolgenden Abschnitte (6.2.2) ausgeführt.

Um das Ergebnis der Führung zu optimieren, sollte die Organisation durch Zusammenarbeit eine gemeinsame Ausrichtung und Kooperation mit anderen Organisationen anstreben.

Die Organisation sollte danach streben, eine gemeinsame Ausrichtung und Zusammenarbeit zu erreichen, um die Koordination und Kooperation (Bild 2) zu erleichtern.

Anhang A bietet zusätzliche Informationen zur Zusammenarbeit.

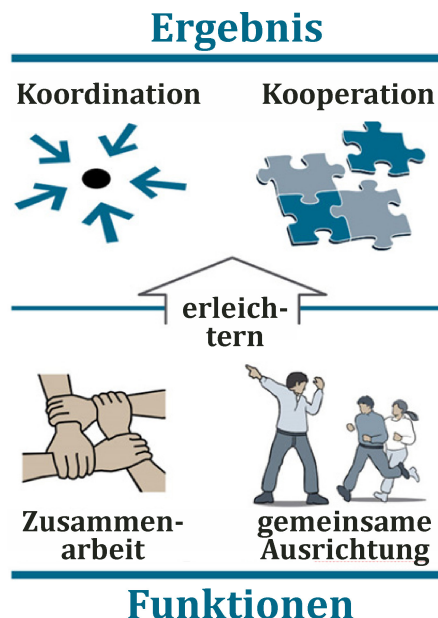


Bild 2 — Gemeinsame Ausrichtung und Zusammenarbeit erleichtern Koordination und Kooperation

6.2 Voraussetzungen für das Erreichen von Koordination und Kooperation

6.2.1 Anwenden eines einheitlichen Führungsprozesses

Zusammenarbeit umfasst, dass Organisationen denselben Führungsprozesses (siehe 5.2) anwenden.

6.2.2 Gesamtheitliche Betrachtung

Die Organisation sollte über ihren Zuständigkeitsbereich hinausschauen, um zu erkennen und zu berücksichtigen:

- a) die Gesamtziele der Schadensabwehr;
- b) welche anderen Organisationen einbezogen sind und welche Fähigkeiten sie besitzen;
- c) die Aufgaben, die anderen Organisationen zugewiesen sind;
- d) ein gemeinsames Lagebild;
- e) die benötigten Ressourcen, um auf das Schadensereignis zu reagieren;
- f) die möglichen Auswirkungen von verschiedenen Arten der Reaktion.

6.2.3 Gemeinsames Lagebild

Die Organisation sollte planen, mehrere gleichzeitige Schadensereignisse bewältigen zu können, weil sich die Folgen eines Schadensereignisses zeitgleich auf mehreren Ebenen und in mehreren Bereichen der Öffentlichkeit auswirken können.

Beim Management zeitgleicher Schadensereignisse auf mehreren Ebenen sollte die Organisation:

- die mitwirkenden Organisationen identifizieren, um Dopplungen zu verhindern und das Angebot von oder das Ersuchen um Unterstützung schnell und einfach zu ermöglichen;
- im Voraus bedenken, dass andere Organisationen die Lage anders beurteilen können;
- Fälle erkennen (z. B. kaskadierende Auswirkungen), die Vereinbarungen behindern oder verzögern können und zu ungeeigneten Maßnahmen führen.

Die Organisation sollte ein gemeinsames Lagebild erarbeiten, indem sie:

- Informationen mit anderen Organisationen aktiv austauscht, sicherstellt, dass die Anfragen möglichst genau gestellt werden und die Informationssicherheit berücksichtigt wird;
- sicherstellt, dass Information anderen Organisationen zugänglich ist;
- die von anderen Organisationen erhaltenen Informationen empfängt und analysiert.

Anhang C.6 enthält weitere Informationen dazu, wie ein gemeinsames Lagebild erzielt werden kann.

6.2.4 Aufbau der Kommunikation

Die Organisation sollte eine koordinierte Kommunikation aufbauen, sowohl innerhalb der eigenen als auch zwischen Organisationen, um die Glaubwürdigkeit zu stärken, Mehrdeutigkeiten zu verhindern und der Verbreitung unkorrekter Information entgegenzuwirken.

Anhang A.5 enthält zusätzliche Informationen zu Zusammenarbeit und Kommunikation.

6.2.5 Festlegen gemeinsamer Entscheidungen

Die Organisation sollte Entscheidungen auf Grundlage gemeinsam mit Anderen vereinbarter Ziele zur Gefahrenabwehr treffen und darauf vorbereitet sein, die Lage auch dann zu bewältigen und, wenn nötig, Entscheidungen abzuändern, wenn sich die Umstände ändern.

Die Organisation sollte einen eindeutigen und transparenten Entscheidungsfindungsprozess verfolgen, so dass Entscheidungen innerhalb der eigenen Organisation, sowie gegenüber anderen einbezogenen Organisationen und, sofern sinnvoll, gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden können.

6.3 Entwickeln und Umsetzen von Verfahren zur Zusammenarbeit

6.3.1 Allgemeines

Die Organisation sollte:

- die Entwicklung des Schadensereignisses und seine Auswirkung auf die Gesellschaft interpretieren;
- die Schadensabwehr regelmäßig bewerten, um zu erkennen, ob die Ziele und Vorteile bezüglich gemeinsamer Tätigkeiten erfüllt werden und die Ergebnisse der vorgenannten Bewertungen bei wesentlichen Entscheidungen im Sinne einer stetigen Optimierung berücksichtigen;
- regelmäßige Schulungen und Übungen durchführen.

6.3.2 Vereinbarungen

Die Organisation sollte mit anderen Organisationen Kooperationsvereinbarungen festlegen, indem sie:

- eine speziell für die Sicherstellung der Koordination vorgesehene Funktion festlegt;
- Ressourcen zuordnen, einschließlich Verbindungspersonen.

ANMERKUNG ISO 22397 enthält zusätzliche Informationen für das Festlegen von Regelungen zwischen Organisationen.

Kooperationsvereinbarungen sollten, soweit geeignet, als Bestandteil der Vorbereitungsmaßnahmen festgelegt werden.

Zusammenarbeit ist beispielsweise erforderlich zwischen:

- a) lokalen, regionalen, nationalen, internationalen Behörden bezüglich der gegenseitigen Unterstützung;
- b) Staatlichen Einrichtungen auf verschiedenen Ebenen mit nicht staatlichen Organisationen (Nichtregierungsorganisationen), um Ressourcen für die Schadensabwehr bereitzustellen (z. B. Vereinbarungen mit Radiosendern zur Übertragung von Warnungen und Informationen, allgemeine Vereinbarungen mit nicht staatlichen Organisationen);